

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung wegen des Verzichts "Führung auf Probe"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.06.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**

In den Stellenbesetzungsverfahren

Ressortleitung	2.2 Rathauservice
Ressortleitung	6.2 Integration
Ressortleitung	10.1 Verwaltung Jugendhilfe
Ressortleitung	10.3 KiTa und Jugendarbeit

wird von der gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung vorgesehenen Maßnahme „Führung auf Probe nach § 31 TVöD“ aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abgewichen. Es soll jeweils ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden.

Gummersbach, den 16.05.2024

gez.
Frank Helmenstein
Bürgermeister

gez.
Jürgen Marquardt
1. stellv. Vorsitzender

gez.
Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung sind Führungspositionen tariflich Beschäftigter im Sinne des § 31 TVöD (d. h. ab Entgeltgruppe 10 TVöD zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis) soweit zulässig zunächst bis zu zwei Jahre auf Probe zu vergeben. Es erfolgt zunächst eine befristete Beschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Um die Attraktivität der Stellen zu erhöhen und eine möglichst große Bewerberzahl anzusprechen, soll an dieser Regelung in den oben genannten Verfahren aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht festgehalten werden. Es ist beabsichtigt, die Stellen unbefristet auszuschreiben und jeweils ein besonderes Augenmerk auf die sechsmonatige Probezeit zu richten.

Um die Stellenbesetzungsverfahren unter den v.g. Voraussetzungen schnellstmöglich einleiten zu können, wurde die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung gefasst.

